

Vereinbarung über einen Beitritt

der
Kaufmännischen Krankenkasse - KKH
Karl-Wiechert-Allee 61
30625 Hannover
vertreten durch den Vorstand

- im Folgenden KKH genannt -

zum Vertrag gemäß § 73c SGB V
über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung von
Begleiterkrankungen des Diabetes mellitus

zwischen

der
Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
Masurenallee 6A
14057 Berlin

und

der
DAK-Gesundheit
Landesvertretung Berlin
Beuthstraße 6
10117 Berlin

1. Die KKH erklärt ihren Beitritt zum Vertrag über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung von Begleiterkrankungen des Diabetes mellitus mit Wirkung zum 15.08.2017.
2. Mit dem Beitritt erkennt die KKH die sich aus dem o.g. Vertrag einschließlich der Anlagen ergebenden Rechte und Pflichten an und lässt diese gegen sich gelten.
3. Die KKH regelt ihre individuellen Abwicklungsmodalitäten (z. B. Benennung eines internen Ansprechpartners, Abrechnung etc.) direkt mit der KV Berlin unter Beachtung der vertraglichen Regelungen.
4. Auch im Falle einer Kündigung des Vertrages seitens der DAK-Gesundheit, sind sich die KV Berlin und die KKH darüber einig, die Regelungen des Vertrages weiterhin gegen sich gelten zu lassen.

Berlin, den

11. 8. 17



Volker Röttches
DAK Gesundheit
Leiter der Landesvertretung Berlin

Berlin, den

07.08.17



Dr. M. Stennes G. Scheraga
Vorstand der KV Berlin

Hannover, den

24. 08. 17



Klaus Böttcher
Kaufmännische Krankenkasse - KKH